

LIEFERANTEN-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verordnung (EU) 2025/40 — Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)

Artikel 5 — Bedenkliche Stoffe | Artikel 16 — Pflichten vorgelagerter Lieferanten

Aussteller:	Pásky s.r.o., Křižíkova 237/36a, 186 00 Praha 8, Tschechische Republik IČO: 26136686
Rolle gemäß PPWR:	Hersteller von bedruckten Klebebändern (Lieferant von Verpackungskomponenten)
Betroffene Produkte:	Bedruckte Klebebänder — BOPP / Acrylatkleber
Bestimmungsgemäße Verwendung:	Verschließen von Transportverpackungen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden — Verpackungskomponenten im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40
Ausstellungsdatum:	21. August 2026

Pásky s.r.o. erklärt hiermit, dass die oben beschriebenen bedruckten Klebebänder die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hinsichtlich bedenklicher Stoffe erfüllen — nach bestem Wissen und auf Grundlage der technischen Dokumentation, die von der Gesellschaft aufbewahrt wird und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung steht.

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
Keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Summe der Schwermetalle (Pb + Cd + Hg + Cr ⁶⁺) überschreitet nicht 100 ppm	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; konform mit Richtlinie 94/62/EG und PPWR Art. 5
Kein absichtlich zugesetztes Bisphenol A (BPA)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Keine Phthalate (einschließlich DEHP, DBP, BBP, DIBP, DINP, DIDP, DnOP, DMP, DEP)	JA	Lieferantenerklärungen aller Materialeingangshersteller; technische Dokumentation vorhanden
Keine absichtlich zugesetzten CMR-Stoffe Kat. 1A/1B	JA	Lieferantenerklärungen; Rohstoffe ausgewählt gemäß EuPIA-Ausschlussliste (8. Ausgabe, April 2024) für Druckfarben
Keine SVHC (besonders besorgniserregenden Stoffe) über 0,1 % w/w — ECHA-Kandidatenliste Stand 4. Februar 2026 (ECHA/NR/26/06)	JA	Lieferantenerklärungen gemäß REACH; konform mit Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 59(10)
Keine oxo-abbaubaren Kunststoffe	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden
Kein Polystyrol	JA	Lieferantenerklärungen; Produktmaterialspezifikationen vorhanden

Anforderung (PPWR Art. 5)	Konform	Grundlage der Erklärung
Kein chlorgebleichtes Papier oder Karton	JA	Erklärung des Papierhülsenherstellers; technische Dokumentation vorhanden

Hinweise

1. Diese Erklärung umfasst die Konformität auf Stoffebene gemäß Art. 5 PPWR für die Materialeingaben der oben beschriebenen Produkte. Pásky s.r.o. verwahrt die diese Erklärung untermauernde technische Dokumentation, die den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung steht.
2. Recyclingbewertungsklassen (A–E) gemäß Art. 6 PPWR können derzeit nicht vergeben werden, da die harmonisierten Design-for-Recycling-Kriterien und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission voraussichtlich erst 2028 veröffentlicht werden.
3. Eine unabhängige laborgestützte Quantifizierung von PFAS auf Basis einer EU-akkreditierten Messmethodik ist derzeit nicht verfügbar, da die Kommission die harmonisierte Prüfmethode noch nicht veröffentlicht hat. Diese Erklärung wird durch Laborberichte ergänzt, sobald eine akkreditierte Methodik vorliegt.
4. Pásky s.r.o. verpflichtet sich, den Abnehmer unverzüglich über jede Änderung der Materialzusammensetzung, der chemischen Formulierung oder der Vorlieferanten zu informieren, die die Richtigkeit dieser Erklärung beeinflussen würde, gemäß Anhang VII der PPWR.

Pásky s.r.o.

Datum: 21. August 2026

Diese Erklärung wird in gutem Glauben auf Grundlage der zum Ausstellungsdatum verfügbaren Informationen abgegeben. Sie stellt keine rechtsverbindliche Konformitätsgarantie für das vom Abnehmer auf dem Markt bereitgestellte fertige Verpackungsprodukt dar. Der Hersteller des Endprodukts trägt die volle Verantwortung für die Konformität gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2025/40.